

Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern

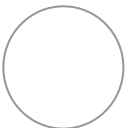
www.guetersloh.de

www.schulen.guetersloh.de

Informationen zu

Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen,
in der Kindertagespflege und
in der Offenen Ganztagschule



Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind/ Ihre Kinder wird/ werden in Kürze eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflegeperson oder eine Offene Ganztagschule in Gütersloh besuchen. Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Brutto-Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27.06.2024 zu leisten haben, bitte ich Sie, die **Verbindliche Erklärung** zum Elterneinkommen auszufüllen und **Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen**.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- ⇒ Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe der Elternbeiträge § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).
- ⇒ Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehört auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommenssteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

- ⇒ (Positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z. B. Minijob in der Tätigkeit auf 538 € Basis für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 und auf 556 € Basis für den Zeitraum ab 01.01.2025).
- ⇒ Es werden **grundsätzlich Ihre Jahresbruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Hiervon werden die dazugehörigen **Werbungskosten in Abzug** gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.
- ⇒ Bei **Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
- ⇒ Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

- ⇒ **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere z. B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Sozialgeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Grundsicherung und das Elterngeld ab Überschreitung des Mindest- bzw. Sockelbetrages.
- ⇒ **So genannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn Sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

- ⇒ **Änderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr, die 10% vom vorherigen Brutto-Jahreseinkommen abweichen sind unverzüglich mitzuteilen.**
(s. § 5 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS vom 18.12.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27.06.2024).
- ⇒ Sobald die **Lohn-/ Gehaltsabrechnung des Monats Dezember** sowie der **zugehörige Steuerbescheid** vorliegen, sind diese unaufgefordert an den FB Tagesbetreuung von Kindern weiterzuleiten.
- ⇒ Denkbare Einkommensveränderungen sind beispielsweise: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o. ä.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- ⇒ Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder, die mit Ihnen im Haushalt leben, abzuziehen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie u.a. Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Des Weiteren werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. nach Festsetzung des monatlichen Elterngeldes laut Elterngeldbescheid als Art Elterngeldbasismonat (EB) im Sinne des § 10 Abs. 2 BEEG bzw. bis zu 150,00 € nach Festsetzung des monatlichen Elterngeldes laut Elterngeldbescheid als Art Elterngeldplusmonat (EP) und / oder Partnerschaftsbonusmonat (PB) in den Fällen des § 4 S. 3 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) im Sinne des § 10 Abs. 3 und bei Mehrlingsgeburten sind die Freibeträge im Sinne des § 10 Abs. 4 BEEG nicht hinzuzurechnen.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- ⇒ Sollten Sie über Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verfügen, dann reichen Sie bitte für eine Berechnung zu Ihren Elternbeiträgen immer Ihre Abrechnung/en von Dezember des Vorjahres und Ihre aktuelle Abrechnung/-en oder auch eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über das von Ihnen erzielte Jahresbruttoeinkommen ein. Nur so können Ihre eventuell erzielten **steuerfreien** Einkünfte, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit usw. ermittelt werden.

- ⇒ Ihr **Steuerbescheid** ist bei einer Erstberechnung, bzw. auch bei einer rückwirkenden Neuberechnung als ein ergänzender Nachweis insbesondere z. B. auch für Ihre eventuell erzielten weiteren Einkünfte einzureichen, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. **Bitte beachten Sie, dass nicht das zu versteuernde Einkommen für die Berechnung maßgebend ist.**
- ⇒ Sollte Ihnen Ihr Steuerbescheid/-e noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung (Dezember) des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein.
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (z. B. Steuerbescheid des Vorjahres)
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt haben, die über dem sogenannten aktuell gültigen Sparerpauschbetrag (für das Jahr 2024 liegt der Sparerpauschbetrag für Alleinerziehende bei 1.000 € und für Eheleute oder Lebenspartner bei 2.000 €) liegen, dann reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes *oder Ihren Steuerbescheid ein.*
- ⇒ Wenn Sie **arbeitslos** sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitsunfähig** sind und z. B. Krankengeld, Übergangsgeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Sozialgeld, Bürgergeld oder Asylbewerberleistungen** erhalten, so dienen hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörde als Nachweis
- ⇒ Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Kontoauszüge aus.
- ⇒ Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.
- ⇒ **Sollten Ihre Einkünfte über 120.000 Euro liegen, so brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.**
- ⇒ **Bei den unter Punkt 6. gemachten Angaben handelt es sich um eine grobe Übersicht. Je nach Einzelfall können die obigen Angaben vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter um weitere beitragsrelevante Einkommensunterlagen ergänzt werden.**

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- ⇒ Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im lfd. Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- ⇒ Auch während der Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung/ der Schule bzw. der Tagesmutter/ des –vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
- ⇒ Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- ⇒ Die Geschwisterkindregelung gilt jeweils nur innerhalb der Bereiche Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen einerseits und OGS andererseits. Es bleibt aber weiterhin bei maximal einem Beitrag pro Familie. Für Kinder in den letzten beiden Kindergartenjahren wird generell aufgrund der Landesregelung kein Elternbeitrag erhoben. In welchen Fallkonstellationen diese Änderung Auswirkungen auf die Zahlungspflicht hat, können Sie den folgenden Beispielen entnehmen.
Beispiele:
A. 1. Kind, 5 Jahre (Kindertageseinrichtung), 2. Kind, 7 Jahre (OGS)
Das erste Kind ist beitragsbefreit. Für das Kind in der OGS wird ein Elternbeitrag fällig.

B. 1. Kind, 3 Jahre (Kindertageseinrichtung), 2. Kind, 7 Jahre (OGS)

Beide Kinder wären beitragspflichtig. In der Stadt Gütersloh soll jedoch maximal ein Beitrag pro Familie eingezogen werden. Das Kind mit dem teureren Elternbeitrag ist beitragspflichtig.

- ⇒ Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offene Ganztagschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (z. B. Dezemberabrechnungen, Steuerbescheide, etc.) hier ein. Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- ⇒ Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte.
- ⇒ Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Sie in Abstimmung mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter / des -vaters Betreuungszeiten von bis zu 15 (Kindertagespflege), 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen.
- ⇒ Es wird zwischen Beiträgen unterschieden für Kinder, die 3 Jahre und älter sind sowie für Kinder unter 3 Jahren.
- ⇒ Die Elternbeiträge werden linear berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend der vom Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag.

Beispielrechnung/Tabelle: **2024/2025**

Betreuungsumfang	KTP U3 – 15 Std.	U3 - 25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	OGS
Einkommen in €								
ab 30.001	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 35.001	65 - 83	109 - 140	134 - 170	171 - 211	68 - 90	79 - 102	107 - 138	72 - 81
ab 40.001	83 - 102	140 - 171	170 - 205	211 - 249	90 - 111	102 - 125	138 - 170	81 - 91
ab 45.001	102 - 122	171 - 203	205 - 241	249 - 288	111 - 133	125 - 149	170 - 201	91 - 100
ab 50.001	122 - 140	203 - 235	241 - 276	288 - 327	133 - 155	149 - 172	201 - 231	100 - 109
ab 55.001	140 - 159	235 - 265	276 - 313	327 - 366	155 - 175	172 - 195	231 - 262	109 - 117
ab 60.001	159 - 178	265 - 297	313 - 349	366 - 406	175 - 197	195 - 218	262 - 294	117 - 127
ab 65.001	178 - 196	297 - 329	349 - 384	406 - 444	197 - 219	218 - 241	294 - 325	127 - 136
ab 70.001	196 - 215	329 - 360	384 - 420	444 - 484	219 - 240	241 - 264	325 - 355	136 - 145
ab 75.001	215 - 235	360 - 391	420 - 455	484 - 522	240 - 262	264 - 288	355 - 387	145 - 155
ab 80.001	235 - 253	391 - 422	455 - 491	522 - 561	262 - 283	288 - 311	387 - 418	155 - 164
ab 85.001	253 - 272	422 - 454	491 - 526	561 - 600	283 - 305	311 - 334	418 - 448	164 - 173
ab 90.001	272 - 291	454 - 486	526 - 563	600 - 639	305 - 327	334 - 357	448 - 480	173 - 182
ab 95.001	291 - 309	486 - 516	563 - 599	639 - 679	327 - 348	357 - 380	480 - 511	182 - 191
ab 100.001	309 - 328	516 - 548	599 - 634	679 - 717	348 - 370	380 - 404	511 - 542	191 - 200
ab 105.001	328 - 348	548 - 580	634 - 670	717 - 757	370 - 391	404 - 428	542 - 572	200 - 209
ab 110.001	348 - 366	580 - 611	670 - 705	757 - 795	391 - 412	428 - 451	572 - 604	209 - 218
ab 115.001	366 - 385	611 - 643	705 - 741	795 - 834	412 - 434	451 - 474	604 - 635	218 - 228
ab 120.001	385	643	741	834	434	474	635	228

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KiBiz haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut. Die Elternbeiträge für die Bereiche Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz immer zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde

jährlich veröffentlicht wird. Die Elternbeiträge in dem Bereich der offenen Ganztagsangebote (OGS) erhöhen sich analog der Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27. März 2024 (Bezug: Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) jährlich zum 01.08 des Jahres – erstmal zum 01.08.2024 -.

Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beiträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben.

Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag gem. § 6 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 8. Änderung vom 27.06.2024 bezüglich der Regelungen zur Beitragsermäßigung / Erlass verändern kann.

Beispielrechnung zum Elternbeitrag:

Stand Tabelle 2024/2025

Beide Erziehungsberechtigten erwirtschaften nach Abzug von Werbungskosten ein gemeinsames Jahresbruttoeinkommen von 62.000 Euro. Gebucht wird ein Kitaplatz für ein 4-jähriges Kind mit einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden. Laut Beitragstabelle wird somit ein Elternbeitrag von 262 - 294 Euro fällig.

Die Differenz zwischen 294 Euro und 262 Euro beträgt 32 Euro.

Die Differenz zwischen 65.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 4.999 Euro.

Die Differenz zwischen 62.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 1.999 Euro.

Diese Werte finden wie folgt ihre Anwendung:

$32 \text{ Euro} \times 1.999 \text{ Euro} = 4.999 \text{ Euro} = 12,80 \text{ Euro}$

Das Ergebnis dieser Gleichung wird nun mit dem Höchstbeitrag der vorangehenden Zeile (231 - 262 Euro) addiert:

$262 \text{ Euro} + 12,80 \text{ Euro} = 274,80 \text{ Euro}$

Das (gerundete) Ergebnis beträgt monatlich 275,00 Euro und entspricht somit der interpolaren Beitragsberechnung.

Hinweis für Pflegeeltern bei der Ermittlung des Elternbeitrages:

Die obige Berechnung weicht ab (siehe § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

Bitte senden Sie die Ihnen von der Tageseinrichtung/Tagespflege/Offene Ganztagschule ausgehändigte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen **ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt** an die Stadt Gütersloh, Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, zurück.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass aufgrund § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 8. Änderung vom 27.06.2024 **der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte usw. erbracht werden.** Sollten noch Fragen offengeblieben sein, so wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, den Sie der Verbindlichen Erklärung entnehmen können. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Internetseiten

www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/tagesbetreuung-von-kindern/abteilung-verwaltungsangelegenheiten/elternbeitragseinzug.php